

KLARTEXT

Bund der Steuerzahler in Bayern

Januar/Februar 2019

www.steuerzahler-bayern.de



Rolf von Hohenhau
Eine klare Haltung des
Bundes der Steuerzahler
zum Nuxit

**Thomas Mönius und
Felix Mönius**
Compliance - (k)ein Thema
für den Mittelstand?

Klaus Grieshaber
Weitere Änderungen - Tipps
für das neue Steuerjahr

Markus von Hohenhau
Als Datenschutzbeauftragter
Ansprechpartner für die
Mitglieder des Bundes der
Steuerzahler

Sanktionsrecht für Unternehmen - eine neue Steuer für den Mittelstand?

Strafverfolgung nach Kassenlage öffentlicher Haushalte?



Dr. Richard Beyer



Daniel Dinkgraeve LL.M. / EMBA



Thomas Ziegler

Rolf von Hohenhau

2 Editorial

Eine klare Haltung des Bundes der Steuerzahler zum Nuxit

Dr. Richard Beyer, Daniel Dinkgraeve, LL.M./EMBA, Thomas Ziegler

3-6 Das neue Unternehmensstrafrecht – Eine neue Steuer für den Mittelstand?

Strafverfolgung nach Kassenlage öffentlicher Haushalte?

Praxistipp

6 Problemfall: Vorweggenommene Erbfolge und Eigenbedarfskündigung

Thomas Mönius und Felix Mönius

7-8 Compliance – (k)ein Thema für den Mittelstand?

Haftungsrisiken reduzieren, Strafen vermeiden, Schäden begrenzen

8 Praxistipp von Rechtsanwalt Thomas Mönius

Albert Füracker

8 Mit echten Steuersenkungen den Wohlstand sichern

Die Weichen jetzt richtig stellen

Neu-Ulm/Landkreis Neu-Ulm

9-10 Nuxit: Mehr Kosten als Nutzen! Appell: „Rückkehr zur Vernunft“

Thomas Freudenberger

10 „Klartext“-Interview

Die Devise heißt: „Vereint stärker, statt getrennt schwächer!“

Klaus Grieshaber

11-12 Weitere Änderungen 2019

Tipps für das neue Steuerjahr

Markus von Hohenhau

13-15 „Klartext“-Interview

Praxisorientierte Informationen zum Datenschutz

16 Dank und Anerkennung für die Jubiläumsmitglieder im Januar und Februar 2019

Eine klare Haltung des Bundes der Steuerzahler zum Nuxit

Liebe Mitglieder,

zuletzt übermittelte der Vorsitzende des Regionalverbandes Neu-Ulm/Günzburg/Günzkreis/Dillingen/Donau-Ries des Bundes der Steuerzahler in Bayern, Rechtsanwalt Werner Dannenhauer, eine aktuelle Pressemitteilung der Regierung von Schwaben zum Antrag auf Kreisfreiheit – Nuxit – der Stadt Neu-Ulm. „Tragfähige Ansätze für die Zukunft sind gefragt“, war die Schlagzeile. Nach der Gemeindeordnung können Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern bei entsprechender Bedeutung durch Rechtsverordnung der Staatsregierung und mit Zustimmung des Landtags für kreisfrei erklärt werden. Die Stadt Neu-Ulm hat einen entsprechenden Antrag bei der Regierung von Schwaben eingereicht. In seiner offiziellen Stellungnahme an den Freistaat Bayern hatte der Kreistag des Landkreises Neu-Ulm dem Kreisaustritt mit 44 zu neun Stimmen mit guten Gründen eine Absage erteilt. In der Pressemitteilung der Regierung von Schwaben wird auch festgestellt: „Abgesehen von der Mindesteinwohnerzahl, kommt es hier auch ganz besonders darauf an, dass die Stadt Neu-Ulm die Gewähr dafür bietet, die auf sie zukommenden, vielfältigen Aufgaben konkret auch bewältigen zu können. Dafür bedarf es eines umfassend ausgearbeiteten, umsetzungsreifen Konzepts.“ Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass es dieses umsetzungsreife Konzept bis heute nicht gibt. Statt sich darum zu kümmern, argumentiert Neu-Ulms Oberbürgermeister Gerold Noerenberg, die Stadt sei bis zur Gebietsreform vor 46 Jahren eine kreisfreie Stadt gewesen und habe bewiesen, dass sie die Kreisfreiheit gewissermaßen „kann“. Die danach jahrzehntelang sehr gute Zusammenarbeit zwischen Stadt und Landkreis in dieser Form zu ignorieren, sei, so Rechtsanwalt Dannenhauer, wenig vertrauensbildend. Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler gehe es vor allem um die absehbare Verschwendung von Steuergeldern. Wir appellieren mit dem zuständigen Regionalverband an die



Rolf von Hohenhau
Präsident

Vernunft der Beteiligten. Die bestehende, vorbildliche, konstruktive und einvernehmliche Zusammenarbeit von Landkreis und Stadt fortzusetzen ist sicher die sinnvollste Lösung. Neben fundierten Gutachten, weisen auch die Juristen des Bundes der Steuerzahler auf den hohen personellen und finanziellen Aufwand für Entflechtung und Übergabe der Aufgaben hin. Es sei zu erwarten, dass der Nuxit über Jahre hinweg auf beiden Seiten erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen binde. Die Folgekosten seien insgesamt nicht absehbar. Wie beim Brexit, läuft auch beim Nuxit alles in Richtung Konfrontation. Es braucht jetzt besonnene, verantwortungsbewusste Mandatsträger, die rechtzeitig die Weichen auf Gemeinsamkeit und Rückkehr zur Normalität stellen. Im Interview in dieser Zeitung stellt Landrat Thorsten Freudenberger, auch aus Sicht des Bundes der Steuerzahler nachvollziehbar, gute und überzeugende Argumente für ein auch künftig gutes Miteinander von Stadt und Landkreis vor.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Ausgabe ist eine erste Bewertung des neuen Sanktionsrechts für Unternehmen durch namhafte Experten, Mitglieder des Bundes der Steuerzahler. Die kritische Bewertung weist auf die Notwendigkeit hin, die Auswirkungen für kleine und mittelständische Unternehmen verstärkt unter die Lupe zu nehmen und konstruktive Verbesserungsvorschläge zu machen. In diesem Sinne setzt sich der Bund der Steuerzahler für die Interessen seiner Mitglieder ein.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Rolf von Hohenhau
Präsident

Das neue Unternehmensstrafrecht – eine neue Steuer für den Mittelstand?

Strafverfolgung nach Kassenlage öffentlicher Haushalte?

„Wir wollen sicherstellen, dass Wirtschaftskriminalität wirksam verfolgt und angemessen geahndet wird. Deshalb regeln wir das Sanktionsrecht für Unternehmen neu. Wir werden sicherstellen, dass bei Wirtschaftskriminalität grundsätzlich auch die vom Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern profitierenden Unternehmen stärker sanktioniert werden. Bisher liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob auch das betreffende Unternehmen verfolgt wird. Durch die Abkehr vom Opportunitätsprinzip des bislang einschlägigen Ordnungswidrigkeitsrechts sorgen wir für eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung“, so ein Auszug aus dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD. Im „Klartext“-Interview nehmen die Rechtsanwälte Dr. Richard Beyer und Daniel Dinkgraeve, LL.M./EMBA, sowie Thomas Ziegler, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Mitglieder des Bundes der Steuerzahler, eine erste die Verschärfungen betreffende kritische Bewertung vor: „Wenn Mitarbeiter oder Geschäftsführer eines Unternehmens Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit Bezug zum Unternehmen begehen, kann schon heute ein Bußgeldverfahren gegen das Unternehmen selbst eingeleitet werden. So zuletzt die Bußgelder gegen die Automobilindustrie. Die Bußgelder sind teilweise immens, zum Beispiel eine Milliarde, beziehungsweise 800 Millionen Euro gegen Automobilhersteller. Nach dem Koalitionsvertrag soll aus dem ‚Kann‘-Opportunitätsprinzip – ein ‚Muss‘-Legalitätsprinzip – werden. Das heißt, in Zukunft muss immer gegen ein Unternehmen ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden, wenn ein Mitarbeiter oder ein Organ – Geschäftsführer, Vorstand – eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für das Unternehmen begeht. Die Bußgeldrahmen betragen schon heute bis zu zehn Millionen Euro je Verstoß. Nach den Plänen der Koalition sollen die Bußgelder für Großunternehmen bei zehn Prozent des Jahresumsatzes gedeckelt werden. Für diese Verschärfungen gibt es keinen Anlass. Der bisherige Rechtszustand war befriedigend. Es ist zu befürchten, dass es im Unternehmensbereich in Zukunft eine Strafverfolgung nach Kassenlage der öffentlichen Haushalte geben wird“, informiert Rechtsanwalt Dr. Richard Beyer, Mitglied des Bundes der Steuerzahler, unter anderem im Gespräch mit „Klartext“. Die geplante Veröffentlichung von Strafen sei nichts anderes als die Rückkehr zum mittelalterlichen Pranger. Zu begrüßen sei an den Plänen der Koalition, dass die internen Ermittlungen in Zukunft eine Rechtsgrundlage finden sollen. Bisher seien weder die Rechte der Unternehmen bei den Ermittlungen oder die Rechte der Arbeitnehmer – zum Beispiel Schweigerechte, Zugriff des Arbeitgebers auf den Computer und Unterlagen etc. – geregelt. Es herrsche große Rechtsunsicherheit. Hier sei die Schaffung eines regulatorischen Rahmens sinnvoll. Die weitergehenden Pläne seien, so Dr. Beyer, abzulehnen, da sie ausschließlich auf den Mittelstand zielen, ohne dass ein erkennbares Bedürfnis bestehe. Die bisherigen Strafverfolgungsmaßnahmen bei Delikten im Bereich mittelständischer Unternehmen seien auch in den Fachbereichen für ausreichend erachtet worden. Die Fragen stellte Chefredakteur Rudolf G. Maier. Das Interview im Wortlaut:

Klartext: Was ist unter Unternehmensstrafrecht zu verstehen?

Daniel Dinkgraeve: Das Unternehmensstrafrecht (manchmal auch Verbandsstrafrecht genannt) ist ein Teilgebiet des Wirtschaftsstrafrechts, das die Bestrafung von juristischen Personen (z. B. GmbH, e. V.) und Personenverbänden (z. B. OHG, KG, GbR) betrifft. Zurzeit sind gegen Unternehmen bzw. Verbände jedoch „nur“ Bußgelder im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens möglich.

Klartext: Worin liegt die Besonderheit des Unternehmensstrafrechts im Gegensatz zum klassischen Strafrecht?

Dr. Richard Beyer: Die Bestrafung eines Unternehmens, also eines Rechtsträgers, ist unserem Strafrecht bisher fremd, weil Strafe individuelles Tun voraussetzt und Unternehmen selbst – anders als ihre Organe – nicht schuldhaft handeln können. Das klassische Strafrecht betrifft also nur das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Bürger. Der Bürger verletzt in-

dividuell durch sein Verhalten ein Strafgesetz und wird dafür bestraft, es gibt gerade keine Kollektivschuld. Die üblichen Sanktionen sind Freiheitsstrafe, Freiheitsstrafe zur Bewährung und Geldstrafe. Dazu können noch Nebenstrafen treten wie z. B. die Aberkennung des Wahlrechts, ein Berufsverbot oder der Entzug der Fahrerlaubnis bzw. ein Fahrverbot. Bestraft wird aber immer nur ein Mensch für sein individuelles Fehlverhalten; die Strafe bemisst sich nach seiner Schuld. Auf Unternehmen ist dieser Sanktionsmechanismus nicht anwendbar, denn das Unternehmen handelt ja nicht selbst, sondern nur durch seine Organe und Mitarbeiter. Man kann ein Unternehmen nicht ins Gefängnis schicken, ein Unternehmen als juristischer Rechts-

Compliance für den Mittelstand

Bitte beachten Sie auch den Beitrag von Rechtsanwalt Thomas Mönius und Felix Mönius, stud. Mitarbeiter der Forschungsstelle für Familienunternehmen an der Universität Bayreuth, auf Seite 7 und 8 dieser „Klartext“-Ausgabe. In diesem Fachbeitrag werden nachvollziehbare, allgemeine Ziele der Compliance ebenso vorgestellt wie damit verbundene Möglichkeiten, Haftungsrisiken zu reduzieren, Strafen oder Bußgelder zu vermeiden oder Schäden in Unternehmen zu begrenzen.

träger kann auch nicht individuelle Schuld auf sich laden, das können immer nur dessen Akteure als natürliche Personen. Das Unternehmen selbst ist als Rechtsträger weder einem moralischen Appell zugänglich, noch kann es sein Handeln frei aus sich heraus bestimmen. Es bedarf immer der Menschen, die für das Unternehmen handeln und seinen Willen bilden.

Klartext: Gibt es bisher schon ein Unternehmensstrafrecht?

Daniel Dinkgraeve: Diese Frage kann man nur mit einem klaren „Ja, aber“ beantworten. Im Ordnungswidrigkeitengesetz sind Tatbestände für Bußgelder geregelt (§§ 30, 130 OWiG). Unternehmen haben mit Bußgeldern zu rechnen, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht gegen-



Dr. Richard Beyer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, von der Wirtschaftswoche zu einem der 25 TOP-Steuerstrafrechtler gewählt, Studium der Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaft in München, Promotion zum Dr. jur. an der Forschungsstelle für Internationales Steuer- und Finanzrecht Institut für Politik und Öffentliches Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München, Mitglied Institut für Wirtschaftsstrafrecht sowie Internationales und Europäisches Strafrecht der Universität des Saarlandes (WIE), div. Lehraufträge an verschiedenen Hochschulen, Vorsitzender des Schiedsgerichts des Bundes der Steuerzahler in Bayern. Stellv. Ausschussvorsitzender des Fachausschusses Steuer- und Finanzpolitik Wirtschaftsbeirat der Union. Wirtschaftssenator Europäischer Wirtschaftssenat, Honorarkonsul der Republik Angola.

BEYER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Ismaninger Straße 102-106
81675 München
Tel.: 089/9972750
E-Mail: richard.beyer@beyer.eu
Web: www.beyer.eu

über ihren Mitarbeitern und Organen nicht nachkommen und es deshalb ermöglicht oder erleichtert wird, dass Mitarbeiter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen, oder dass Organe (Vorstand, Geschäftsführer, Komplementär etc.) selbst Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Unternehmen begehen. Selbst

wenn keine Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Organe anhängig sind oder diese eingestellt wurden, können sogenannte selbstständige Geldbußen gegen das Unternehmen festgesetzt werden. Die Geldbußen können je Tat bis zu zehn Millionen Euro betragen.

Klartext: Welche praktische Bedeutung hat das bisherige Unternehmensstrafrecht?

Dr. Richard Beyer: Da das Unternehmensstrafrecht Ordnungswidrigkeitenrecht ist, gilt das Opportunitätsprinzip, d. h., die Behörden können ermitteln und bestrafen, müssen aber nicht. Zurzeit ist es Rechtspraxis, dass nur selten ein Verfahren gegen das Unternehmen eingeleitet wird. Insoweit ist, bemessen an der Zahl der Fälle im Verhältnis zu den Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit Unternehmensbezug, die Bedeutung gering. Andererseits kommt das aktuelle Unternehmensstrafrecht gerade in öffentlichkeitswirksamen Fällen zur Anwendung, beginnend mit dem Siemensverfahren über MAN, EADS und zuletzt die Geldbußen gegen die Automobilkonzerne. Da wurden teilweise Bußgelder bis zu einer Milliarde Euro verhängt.

Klartext: Ist es demnach möglich, dass das Unternehmen und der Geschäftsführer für dieselbe Sache bestraft werden?

Daniel Dinkgraeve: Ja, das ist eigentlich das Grundprinzip des Unternehmensstrafrechts. Das Unternehmen wird grundsätzlich belangt, wenn ein für das Unternehmen Handelnder eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit dem Unternehmen begeht. Neben dem Geschäftsführer oder dem Vorstand kann das auch ein Mitarbeiter sein. Die Geldbuße für das Unternehmen tritt dann neben die eigentliche Straftat oder Ordnungswidrigkeit der handelnden natürlichen Person.

Klartext: Die Möglichkeiten nach dem geltenden Unternehmensstrafrecht hören sich schon drakonisch an. Was soll sich aktuell ändern?

Dr. Richard Beyer: Die Grundlagen des „neuen“ Unternehmensstrafrechts finden sich schon im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD. Dort heißt es, dass „Wirtschaftskriminalität wirksam verfolgt und angemessen geahndet (wird). Deshalb regeln wir das Sanktionsrecht für Unternehmen neu“. Durch das neue Unternehmensstrafrecht sollen „die von Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pro-

fitierenden Unternehmen stärker sanktioniert werden“. Dafür schafft der Gesetzgeber das bisher geltende Opportunitätsprinzip ab und zwingt dadurch die Staatsanwaltschaften, bei allen unternehmensbezogenen Delikten immer auch gleichzeitig gegen das Unternehmen zu ermitteln. Der bisherige Strafrahmen soll flexibilisiert werden. Statt der Obergrenze von zehn Millionen Euro wird jetzt eine Obergrenze von zehn Prozent des Jahresumsatzes eingeführt, was teilweise den Jahresgewinn des betroffenen Unternehmens übersteigen dürfte. Zusätzlich werden weitere Sanktionsinstrumente neben dem Bußgeld geschaffen, wie z. B. eine Art Führungsaufsicht, also ein temporärer Aufpasser für das Unternehmen. Die Sanktionen sollen in Zukunft zudem veröffentlicht werden. Ferner sollen sogenannte interne Ermittlungen durch das Unternehmen selbst erstmals gesetzlich geregelt und Aufklärungshilfe bei Straftaten durch das Unternehmen belohnt werden. Und schließlich soll es Anreize in Form von geringeren Sanktionen zur Offenlegung der Ergebnisse der internen Ermittlungen durch das Unternehmen geben.

Klartext: Wie beurteilen Sie die zu erwartenden Neuregelungen?

Dr. Richard Beyer: Weitestgehend kritisch. Zu begrüßen ist zwar, dass ein gesetzlicher Rahmen für die sogenannten internen Ermittlungen geschaffen wird und sich diese kraft Gesetzes positiv auswirken sollen. Eher ablehnend stehe ich den sonstigen Regelungen gegenüber, beginnend mit dem Zwang, gegen jedes Unternehmen ermitteln zu müssen. Hier kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass eine neue faktische „Steuerquelle“ erschlossen werden soll, denn die Bußgelder fließen automatisch in die Haushalte der Bundesländer. Dem bayerischen Staatshaushalt sind aus Geldstrafen, Bewährungsaufgaben und Bußgeldern im Jahr 2017 schon 147 Millionen Euro zugeflossen. 2018 wird über eine Milliarde Euro zufließen durch die Bußgelder gegen einen Automobilhersteller und ein Luftfahrtunternehmen. Daran kann man erkennen, dass die Bußgelder in Zukunft einen signifikanten Teil der Staatseinnahmen ausmachen werden. Im Jahr 2016 wurden in Deutschland ca. 73.000 Steuerstraftaten geführt. Geht man davon aus, dass ca. zwei Drittel einen Unternehmensbezug haben, werden wohl allein im Bereich des Steuerstrafrechts geschätzt 48.000 Buß-



Daniel Dinkgraeve, LL.M./EMBA, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Studium der Rechtswissenschaften und Referendariat in Köln, Lausanne, München, Los Angeles, Kapstadt, Lima; Masterstudiengänge in Wien (International Tax Law (Master of Laws)) und in Münster (Private Wealth Management (Executive Master of Business Administration)); Fachberatung Steuerstrafrecht, Selbstanzeige und Betriebsprüfung für den Bayerischen Steuerberaterverband sowie assoziierte Steuerberaterverbände in Deutschland; Autor verschiedener Fachpublikationen u. a. zum Steuerrecht und Steuerstrafrecht; Mitglied des Fachbeirats des Steueranwaltsmagazins; regelmäßiger Referent für verschiedene Verbände der Steuerberater und Rechtsanwälte.

**DINKGRAEVE RECHTSANWÄLTE
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB**
Adalbertstr. 110
80798 München
Tel.: 089/273740110
E-Mail: info@dinkgraeve.eu
Web: www.dinkgraeve.eu

geldverfahren hinzukommen. Ein Bußgeldrahmen von bis zu zehn Prozent des Umsatzes ist problematisch, wenn man an die teilweise recht schmalen Umsatzrenditen der Unternehmen denkt.

Klartext: Man sagt doch immer: Nichts wird so heiß gegessen, wie es gekocht wird. Malen Sie da nicht den Teufel an die Wand?

Daniel Dinkgraeve: Sicher nicht. Durch den kommenden Ermittlungszwang

wird prinzipiell auch immer gegen das Unternehmen ermittelt, alleine schon, weil der Staatsanwalt sich sonst dem Vorwurf der Strafvereitelung im Amt ausgesetzt sehen könnte, wodurch er Stellung und Pensionsansprüche gefährden würde. Zudem lösen die zusätzlichen Ermittlungen ja auch keinen nennenswerten zusätzlichen Aufwand für die Ermittlungsbehörden aus, da die Straftat gegen die tatverdächtige Person oder die tatverdächtigen Personen sowieso ermittelt werden muss, die eigentliche Ermittlungsarbeit also die gleiche ist. Die einfachste und für den Staatsanwalt sicherste Lösung ist dann am Ende immer der Bußgeldbescheid gegen das Unternehmen.

Klartext: Dadurch wird die Existenz von vielen Unternehmen bedroht?

Thomas Ziegler: Davon kann man ausgehen. Schon die Bußgelder werden die Unternehmen mitunter in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten bringen. Daneben können aber auch noch weitere Folgen hinzu treten, wie zum Beispiel die Veröffentlichung der Verfehlung, der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen oder eine Art Führungsaufsicht. Über die Einzelheiten kann man noch nichts Genaues sagen, da der Gesetzentwurf noch nicht vorliegt.

Klartext: Gibt es keine guten Nachrichten?

Daniel Dinkgraeve: Positiv zu bewerten ist sicher, dass sogenannte interne Ermittlungen endlich eine Rechtsgrundlage erhalten sollen, nicht nur deren Auswirkung auf die Strafzumessung, sondern auch die Art und Weise, wie sie durchgeführt werden. Bislang agiert man in diesem Bereich im luftleeren Raum, da es überhaupt keine Regelungen gibt. Es ist zum Beispiel unklar, ob Mitarbeiter zur Befragung erscheinen und aussagen müssen, Fragen der Schweigepflicht sind nicht geklärt, etc. Hier wird schon seit Jahren ein verlässliches Regelwerk gefordert.

Klartext: Ab wann müssen die Unternehmen mit den neuen Regelungen rechnen?

Dr. Richard Beyer: Wohl zum Juli 2019. Teilaspekte des Unternehmensstrafrechts finden sich in einer EU-Richtlinie, die bis dahin umgesetzt werden muss. Das Bundesjustizministerium soll nach Maßgabe des Koalitionsvertrages schon an einem Gesetz arbeiten, das als Entwurf Anfang 2019 in das Bundeskabinett



Thomas Ziegler, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Regensburg, Vorstand der Moore Stephens KPWT AG WPG/StBG/RAG, Vorstand der Moore Stephens Deutschland AG WPG, Lehrbeauftragter an der Hochschule München.

**MOORE STEPHENS KPWT AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**
Lindwurmstraße 114
80337 München
Tel.: 089/747240-0
E-Mail: t.ziegler@mskpwt.de
Web: www.mskpwt.de

geht. Da unter den politischen Parteien weitestgehend Einigkeit besteht, wird es wohl im anschließenden Gesetzgebungsverfahren schnell gehen.

Klartext: Was empfehlen Sie den Unternehmen, bei denen bereits jetzt Ermittlungen gegen Mitarbeiter laufen?

Daniel Dinkgraeve: Sich darauf vorzubereiten, dass ab Juli 2019 im Zweifel auch gegen das Unternehmen ermittelt wird. Um ein Compliance Management System wird ein Unternehmen zudem dauerhaft nicht herumkommen. Unternehmen, bei denen Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter oder Vorstände bzw. Geschäftsführer laufen, sollten sich schon jetzt auf eine Unternehmensverteidigung gut vorbereiten, damit sie bei Inkrafttreten der Regelungen nicht überrollt werden. Man sollte auch jetzt schon mit internen Ermittlungen beginnen. Diese werden im Regelfall durch spezialisierte Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer geführt.

Klartext: Braucht das Unternehmen einen eigenen Verteidiger?

Dr. Richard Beyer: Nach den geplanten Neuregelungen wird es wohl ein Verbot geben, dass der Verteidiger eines der Beschuldigten auch das Unternehmen verteidigen darf. Derzeit gibt es dieses Verbot nicht, dennoch ist schon jetzt eine Trennung dringend geboten. Bei einer gemeinschaftlichen Verteidigung kann der Verteidiger nämlich jederzeit in einen Interessenkonflikt zwischen Unternehmen und Beschuldigtem geraten, wenn sich ein Teil der Tatvorwürfe bewahrt. Dann muss das Unternehmen gegen den beschuldigten Mitarbeiter vorgehen, eine gemeinsame Verteidigung durch denselben Rechtsanwalt ist nicht mehr möglich. Auch ist es taktisch nicht geschickt, wenn Unternehmen und Beschuldigter durch den gleichen Verteidiger vertreten werden.

Klartext: Was empfehlen Sie jetzt den Unternehmern oder Unternehmen zur Vorbeugung?

Thomas Ziegler: Im Grunde genommen: Mit der Zeit zu gehen und Compliance Systeme, insbesondere auch ein Tax Compliance Management einzuführen. Die zu erwartenden Regelungen zum Unternehmensstrafrecht und zu internen Ermittlungen sind nichts weiter als eine weitere Anpassung unserer Rechtsordnung an das US-amerikanische Recht. Dort haben Unternehmenssanktionen und interne Ermittlungen eine lange Tradition und sind Standard. Ebenso gibt es schon immer im US-amerikanischen Recht das Institut der Compliance, das heißt, ein Unternehmen schafft Systeme, um Gesetzesverletzungen zu vermeiden und aufzudecken.

Klartext: Gibt es für Compliance und Tax Compliance Systeme bereits Grundlagen?

Thomas Ziegler: Deutschland als Mitgliedstaat der OECD orientiert sich an im Jahr 2011 veröffentlichten OECD-Leitsätzen. Zur Umsetzung dieser Leitsätze wurde seitens der deutschen Finanzverwaltung ein Anwendungserlass (zu §153 AO am 23.05.2016) veröffentlicht, in dem die Regelungen zur Berichtigung von Steueranmeldungen verschärft wurden und man gleichzeitig bestimmt hat, dass – sofern ein internes steuerliches Kontrollsystem (Tax Compliance Management) im Unternehmen implementiert ist und gelebt wird – das Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes beim Steuerstraftatdelikt

Problemfall: Vorweggenommene Erbfolge und Eigenbedarfskündigung

Oft wird übersehen, dass nach einer Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge eine Eigenbedarfskündigung für drei oder sogar zehn Jahre ausgeschlossen sein kann.

Hierzu ein Beispiel:

Werner M. ist Eigentümer eines Mietshauses mit sechs Parteien in München. Er möchte dieses an seine beiden Kinder übertragen und zugleich verhindern, dass es nach seinem Tod einmal Streit gibt. Daher teilt er das Mietshaus in sechs Einheiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz auf und überträgt je drei Einheiten an jedes Kind. Ein Kind möchte danach eine seiner Einheiten wegen Eigenbedarf kündigen. Es muss aber feststellen, dass eine solche Kündigung in München (wie auch in anderen Gegenden mit schwieriger Wohnungssituation) für zehn Jahre seit der „Veräußerung“ ausgeschlossen ist. Und als Veräußerung gilt eben auch die unentgeltliche Weitergabe von Eltern an ihre Kinder.

Die Lösung wäre gewesen, dass bereits Werner M. die Eigenbedarfskündigung ausspricht und er erst dann an sein Kind überträgt. Dies wäre ohne weiteres möglich.

Vorsicht ist übrigens auch bei der Testamentsgestaltung geboten. Wird nach Aufteilung nach dem Wohnungseigentumsgesetz eine Wohnung vermacht, so gilt auch insoweit die Kündigungssperre, wird sie hingegen vererbt, so gilt sie nicht.

Weitere Informationen: www.erbrechtsforum.de

Steuerhinterziehung ausgeschlossen werden kann. Ein solches internes Kontrollsystem für steuerliche und sonstige Zwecke ermöglicht es Unternehmen also nicht nur, zu dokumentieren, dass Compliance sehr ernst genommen wird, so dass man besser gegen das kommende Unternehmensstrafrecht gewappnet ist. Zudem ermöglicht ein solches System im steuerlichen Bereich auch und gerade, Berichtigungserklärungen im steuerlichen Bereich abzugeben, ohne die extrem strengen Maßstäbe einer Selbstanzeige erfüllen zu müssen.

Klartext: Wie kann sinnvollerweise so ein System eingeführt werden?

Thomas Ziegler: Grundsätzlich gibt es keine Vorgabe, wer dazu geeignet ist, zum Beispiel ein Tax Compliance Management System zu entwickeln und einzuführen. Unternehmen können nach Bestandsanalyse und Definition des Anforderungskatalogs ihr eigenes Tax-Compliance-Handbuch schreiben, allerdings kostet dies sehr viel Zeit und es ist in jedem Fall empfehlenswert, dies durch einen Fachmann (Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt, Steuerberater etc.) prüfen zu lassen. Alternativ kann eine WP-/StB-Kanzlei mit der Erstellung des Tax-Compliance-Handbuchs beauftragt werden. Aufgrund ihrer Ausbildung haben Wirtschaftsprüfer hierbei eine deutlich höhere Erfahrung, Risiken im Unternehmen zu erkennen und die dazugehörenden hinreichenden Kontrollen zu de-

finieren und zu implementieren. Es ist also ratsam, für die Einführung eines Tax Compliance Management Systems eine darauf spezialisierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zu beauftragen.

Für umfassende Compliance Systeme, die also auch die Risiken außerhalb der Steuerdelikte abdecken, gibt es spezialisierte Rechtsanwälte oder Institute. Auch hier ist eine Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern sinnvoll, da man Teile des Compliance Systems auch zum Beispiel schon in der Buchhaltung implementieren sollte.

Klartext: Was sollte veranlasst werden, wenn es doch zu Ermittlungen gegen das Unternehmen und dessen Mitarbeiter kommt?

Daniel Dinkgraeve: Sollte es ohne oder sogar trotz Compliance Systemen doch zu Ermittlungen gegen Mitarbeiter, Organe und das Unternehmen selbst kommen, müssen schnellstmöglich qualifizierte und vor allem wirtschafts- und steuerstrafrechtlich spezialisierte Anwälte als Verteidiger engagiert werden für die betroffenen Mitarbeiter, aber eben auch für das Unternehmen selbst. Die meisten und größten nicht mehr korrigierbaren Fehler werden zu Beginn eines Verfahrens gemacht.

Klartext: Herzlichen Dank für das aktuelle Interview. ♦

Compliance – (k)ein Thema für den Mittelstand?

Haftungsrisiken reduzieren, Strafen vermeiden, Schäden begrenzen

Die Komplexität und die Anzahl der Vorschriften, die den rechtlichen Rahmen für den Betrieb eines Unternehmens vorgeben, werden immer zahlreicher und die Sanktionen des Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts immer strenger. Daher stellt sich für jeden Unternehmer die Frage, wie er sich schützen kann. Eine Möglichkeit kann Compliance darstellen. Rechtsanwalt Thomas Mönius und Felix Mönius, stud. Mitarbeiter der Forschungsstelle für Familienunternehmen an der Universität Bayreuth, informieren praxisorientiert, wie mittelständische Unternehmer von Compliance profitieren können.

Von Thomas Mönius und Felix Mönius

Kiste um Kiste, gefüllt mit Ordnern und Unterlagen, Computern, USB-Sticks und mobilen Festplatten – alles fein säuberlich etikettiert und mit Nummern versehen –, schleppten die uniformierten und bewaffneten Zöllner in den weißen kleinen Lieferwagen, der vor dem Gebäude der Immobilien- und Hausverwaltungsfirma abgestellt war. Ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des zuständigen Amtsgerichts hatte den Beamten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) den Zutritt zum Anwesen ermöglicht. Vorausgegangen war eine Anzeige eines Angestellten, der seinen früheren Arbeitgeber nach einem verlorenen Arbeitsgerichtsprozess angeschwärzt hatte, weil er das Unternehmen ohne die erhoffte Abfindung verlassen musste.

In der Anzeige hatte der Ex-Mitarbeiter von umfangreichen Aufstellungen seines früheren Chefs berichtet, in denen detailliert festgehalten sei, welche Arbeitsstunden wie steuerlich und sozialversicherungsrechtlich behandelt worden seien, insbesondere seien so die Schwarzlöhne ersichtlich. Er selbst, so der ehemalige Angestellte, habe „natürlich“ keine solchen illegalen Zahlungen erhalten.

Der Immobilienmakler war zwar angesichts des großen Aufgebots an Fahndern erschrocken, aber gefasst, weil er sich nichts vorzuwerfen hatte. Denn, das was zu der Durchsuchung führte – die oben angesprochenen Tabellen – war sein persönliches Instrumentarium, dafür zu sorgen, dass die Vorgaben der Sozialversicherung und der Finanzverwaltung für die Pauschalbesteuerung von Arbeitslöhnen eingehalten wurden. In diesen Listen hatte der Unternehmer

genau verzeichnet, welche Arbeitnehmer wie viele Stunden wo und mit welcher Vergütung leisteten. Dennoch dauerten die Ermittlungen fast ein Jahr, bis das Verfahren endgültig eingestellt wurde. Denn die Strafverfolgungsbehörden mussten erst die Angaben in der Anzeige mit den Aufzeichnungen abgleichen, bevor sich die Unschuld des Unternehmers erwies. Die Strafanzeige des Angestellten lief ins Leere.

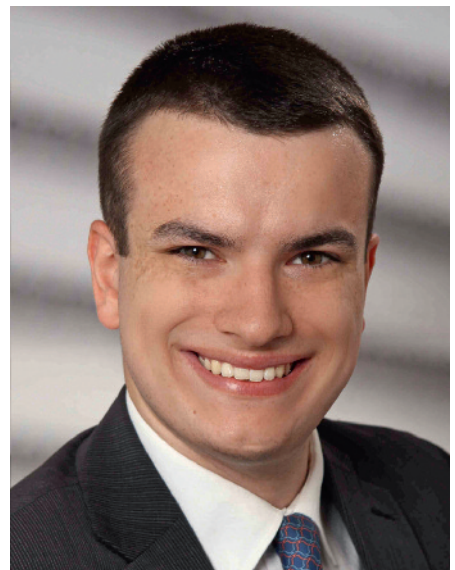
Die Komplexität und die Anzahl der Vorschriften, die den rechtlichen Rahmen für den Betrieb eines Unternehmens vorgeben, werden immer zahlreicher und die Sanktionen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts immer strenger. Daher stellt sich für jeden Unternehmer die Frage, wie er sich schützen kann. Eine Möglichkeit kann Compliance darstellen. Der Begriff stammt aus dem angelsächsischen Rechtskreis und beginnt langsam auch in unsere Rechtsordnung einzudringen. Verpflichtend ist die Erfüllung eines Compliance Systems in der Versicherungs- und Finanzbranche. Doch auch andere Unternehmen, insbesondere solche, die international tätig sind, beschäftigen sich mit diesem Thema. Doch was bedeutet „Compliance“ eigentlich? Bei Lichte betrachtet, bedeutet es nichts Besonderes, denn es beschreibt die Verpflichtung, das Unternehmen regelkonform, also in Einklang mit den Rechtsvorschriften, zu betreiben. So selbstverständlich es klingt, so kompliziert ist es in der Umsetzung im Alltag.

Nachvollziehbare, allgemeine Ziele der Compliance sind

- Legalitätskontrollen – Werden alle gesetzlichen Vorschriften im Unternehmen eingehalten?



Rechtsanwalt Thomas Mönius, Vorsitzender des Regionalverbandes Bamberg/Forchheim des Bundes der Steuerzahler in Bayern.



Felix Mönius, stud. Mitarbeiter der Forschungsstelle für Familienunternehmen an der Universität Bayreuth (der Beitrag wurde nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst und gibt ausschließlich persönliche Auffassungen des Autors wider).

- Kriminalitätsbekämpfung – Gibt es im Unternehmen strafbare Handlungen, z. B. Bestechung?
 - Verkehrssicherung – Wird das Unternehmen so betrieben, dass Dritte nicht Schaden nehmen, wenn sie mit dem Unternehmen in Kontakt treten?
- Spezielle Aspekte der Compliance betreffen den Daten- und Arbeitsschutz, ►

Geldwäschebekämpfung und Produktsicherheit.

Wie können Sie nun als Unternehmer mit dem soeben gewonnenen Problembewusstsein umgehen? Allgemeine Regeln gibt es zwar – beispielsweise in den Prüfungsstandards der Wirtschaftsprüfer, allerdings sind diese sehr abstrakt. Im Mittelstand geht der Unternehmer am besten so vor, dass er sich mögliche Fehlerquellen im Betrieb betrachtet, dokumentiert und daraus Prüfroutinen in Form von Checklisten entwickelt. Diese Listen sollten regelmäßig, möglichst einmal im Jahr, überprüft werden. Außerdem sollten klare Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter festgelegt und kontrolliert werden. Idealerweise erstellt der Unternehmer einen Verhaltenskodex für Mitarbeiter und Unternehmensleitung. Eine regelmäßige Schulung der Mitarbeiter verbessert die Compliance.

Wie profitieren nun Sie als Unternehmer von Compliance? Beginnen wir mit dem Strafrecht. Hat der Unternehmer ein Compliance System eingerichtet und

zu werden. Bezogen auf unseren eingangs geschilderten Fall führte das praktizierte System der Compliance dazu, dass kein angreifbarer Fehler festgestellt werden konnte. Aber selbst wenn dem Unternehmer ein fachliches Versagen bei der steuerlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Behandlung unterlaufen wäre, dann wäre die Ahndung entweder unterblieben oder deutlich geringer ausgefallen, weil durch das Compliance System ersichtlich ist, dass ein grundsätzlich rechtstreuces Unternehmen betrieben wird.

Fazit:

- Wer ein System der Compliance einrichtet,
- reduziert Haftungsrisiken
- vermeidet Strafen oder Bußgelder
- begrenzt Schäden im Unternehmen

Tipp:

Runden Sie den Schutz Ihres Unternehmens durch eine D-&-O-Versicherung (eine spezielle Haftpflichtversicherung für Manager) ab und sorgen Sie bei den Führungskräften für ausreichende Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung – namentlich durch einen erweiterten Strafrechtsschutz. ♦

Info

Mönius & Partner Rechtsanwälte

Luitpoldstraße 4
91301 Forchheim
Tel.: 09191/1661
Fax: 09191/1663
E-Mail: info@moenius.de

Praxistipp

Rechtsschutzversicherung mit erweitertem Strafrechtsschutz auch für den unternehmerischen Bereich abschließen!

Unternehmer geraten immer mehr und immer öfter in das Fadenkreuz der Strafverfolgungsbehörden – häufig unberechtigt. Intensive Verteidigung tut in solchen Fällen not – kostet aber viel Geld. Daher empfiehlt es sich, dieses Risiko beizeiten durch eine entsprechende Versicherung abzudecken.

dessen Einhaltung überwacht, dann kann ihm bei gleichwohl eintretenden Verstößen kaum persönlich ein Vorwurf gemacht werden. Damit scheidet eine strafrechtliche Verantwortung aus. Aber auch die bußgeldrechtliche Verantwortung im Ordnungswidrigkeitenrecht wird eingeschränkt: Die allgemeine Ahndungsnorm des Paragraphen 130 OWiG, mit der Organisationsverschulden geahndet wird, kann nicht greifen, da eine auf Compliance eingerichtete Unternehmensorganisation vorhanden ist.

Wer für sein Unternehmen als Geschäftsführer verantwortlich ist, begrenzt durch ein System der Compliance das Risiko, selbst (also mit seinem Privatvermögen) in Regress genommen

Mit echten Steuersenkungen den Wohlstand sichern

Albert Füracker: „Die Weichen jetzt richtig stellen“

„Unser Kernanliegen ist und bleibt eine Steuerentlastung für alle – die Menschen brauchen wieder mehr finanzielle Luft zum Atmen. Gerade bei guter Haushaltslage müssen finanzielle Verbesserungen bei allen ankommen – Arbeitnehmern und Unternehmen“, informierte Finanzminister Albert Füracker, angesprochen auf die Ergebnisse der Klausurtagung der CSU-Landesgruppe im Kloster Seeon. Insbesondere freute er sich über den klaren Beschluss für ein Ende des Solidaritätszuschlags für alle: „Der im Koalitionsvertrag vereinbarte Abbau des Solis ist ein wichtiger Meilenstein. Es handelt sich um eine Grundfrage der politischen Glaubwürdigkeit, dass der Soli schnell und vollständig wegfällt. Die Menschen erwarten zu Recht eine schnelle gesetzliche Regelung von konkreten weiteren Abbauschritten und vor allem einen Termin, wann der Soli endgültig für alle Geschichte ist“, erklärte Füracker. Gerade Gering- und Durchschnittsverdiener, die jeden Tag arbeiten, brauchen eine dauerhafte Entlastungs-



Finanzminister Albert Füracker

perspektive. „Arbeitnehmer dürfen nicht zu stark durch Steuern und Abgaben belastet werden, denn Leistung und Fortkommen im Beruf müssen sich lohnen“, unterstrich Füracker und betonte: „Eine Steuerbremse – wie von der Landesgruppe ins Spiel gebracht – kann in diesem Zusammenhang ein wirksames Instrument sein. Zu er-

wartende Steuermehreinnahmen könnten den Steuerzahlern nach einem festen Fahrplan zurückgegeben werden. Dann gleichen wir künftig nicht nur die kalte Progression aus, sondern es gibt eine echte Steuerentlastung für die Bürgerinnen und Bürger.“ Der Präsident des Bundes der Steuerzahler, Rolf Baron von Hohenhau, kommentierte die Beschlüsse von Seeon: „Den begrüßenswerten Ankündigungen müssen jetzt Taten folgen. Dazu gehört neben der sofortigen Abschaffung des Soli eine einfache, unbürokratische Grundsteuer.“ Mit der Durchsetzung dieser aktuellen Forderungen sei das Vertrauen in die politischen Entscheidungsträger verbunden. ♦

Neu-Ulm/Landkreis Neu-Ulm

Nuxit: Mehr Kosten als Nutzen!

Appell: „Rückkehr zur Vernunft“

Im Jahr 2018 mehrten sich die besorgten Stimmen von Mitgliedern des Bundes der Steuerzahler in Bayern aus dem Landkreis Neu-Ulm und der Stadt Neu-Ulm zum immer kontroverser diskutierten Thema Kreisaustritt der Stadt Neu-Ulm. Kontrahenten sind CSU-Oberbürgermeister Gerold Noerenberg und CSU-Landrat Thorsten Freudenberger. Dabei geht es aus Sicht des Vorsitzenden des Regionalverbandes Neu-Ulm/Günzburg/Günzkreis/Dillingen/Donau-Ries des Bundes der Steuerzahler in Bayern, Rechtsanwalt Werner Dannenhauer, vor allem um die absehbare Verschwendung von Steuergeldern. Der Präsident des Bundes der Steuerzahler, Rolf Baron von Hohenhausen, appellierte an die Vernunft der Beteiligten. Die Entwicklung zeige, dass sich bereits die Gräben vertiefen, dass die Spaltung der Bürgerinnen und Bürger in zwei Lager bereits im vollen Gange sei. Dabei stehe in der Auseinandersetzung nicht immer Wahrheit und Klarheit im Vordergrund. Von Hohenhausen meinte, der Vergleich zwischen Brexit und Nuxit sei auch bei Einbeziehung der Größenunterschiede durchaus legitim. Auch die etwas abgewandelte Volksweisheit „Wenn es der Kuh zu gut geht, marschiert sie aufs Glatteis“ sei auf die Befürworter eines Kreisaustritts anwendbar. Aktuell habe die Regierung von Schwaben öffentlich Stellung bezogen. Abgesehen von der Mindesteinwohnerzahl komme es ganz besonders darauf an, dass die Stadt Neu-Ulm die Gewährleistung dafür biete, die auf sie zu-

„Das Ansinnen der Nuxit-Befürworter muss in Verantwortung gegenüber den Steuerzahlern sorgfältig geprüft werden.“

kommenden vielfältigen Aufgaben konkret auch bewältigen zu können. Dafür bedürfe es eines umfassend ausgearbeiteten, umsetzungsreifen Konzepts. Letztlich werde jedoch die Kreisfreiheit nicht bei der Bezirksregierung entschieden, sondern im bayerischen Innenministerium und im Landtag. Der Bund der Steuerzahler, so von Hohenhausen, appelliere an diese politischen Entscheidungsträger, das Ansinnen der Nuxit-Befürworter auch aus Sicht der Steuerzahler sorgfältig zu prüfen. Die Juristen des Bundes der Steuerzahler

hätten inzwischen aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen einem IHK-Gutachten, der Stellungnahme des Landkreises Neu-Ulm zum Antrag der Stadt Neu-Ulm auf Kreisfreierklärung, Interviews, Erklärungen und Stellungnahmen von Oberbürgermeister Gerold Noerenberg sowie Informationen in den regionalen Medien eine Meinung dahingehend gebildet, dass die seit 46 Jahren bestehende vorbildliche, konstruktive und einvernehmliche Zusammenarbeit des Landkreises Neu-Ulm mit der Stadt Neu-Ulm fortgesetzt werden sollte. Zweifelsfrei seien die Bestrebungen zur Kreisfreiheit von

„Spielt Prestigedenken eine Rolle?, Will sich der verantwortliche Oberbürgermeister ein Denkmal setzen?“

Oberbürgermeister Noerenberg ausgegangen. Inzwischen zeichne es sich ab, dass die Auseinandersetzung, ohne Rücksicht auf den Ausgang, das zukünftige Verhältnis von Stadt und Landkreis, mit allen Konsequenzen für Bürger und Steuerzahler, ganz erheblich belasten werde. Der Kreistag habe mit breiter Mehrheit und nachvollziehbaren Gründen die zuständigen Stellen auf Landesebene gebeten, den Antrag der Stadt Neu-Ulm auf Kreisfreiheit abzulehnen. In der Argumentation des Bundes der Steuerzahler wird unter anderem der hohe personelle und finanzielle Aufwand für Entflechtung und Übergabe der Aufgaben durch den Landkreis an die Stadt thematisiert. Es sei zu erwarten, dass der Nuxit über Jahre hinweg auf beiden Seiten erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen binde, die an anderer Stelle fehlen oder nützlicher eingesetzt werden könnten. Zu den weiteren Fakten und Bedenken gehört unter dem Strich auf beiden Seiten mehr Personal, insbesondere auf Sachbearbeiter-Ebene. Auch der Bedarf an räumlichen Ressourcen werde beim Landkreis nicht so stark abnehmen, wie er bei der Stadt steigen würde. Ein räumlicher Mehrbedarf sei die Folge. Natürlich spiele auch die absehbare Folge, dass der Landkreis mit einer Kreisfreiheit finanziell schlechter gestellt werde, beispielsweise über den kommunalen Finanzausgleich oder Schlüsselzuweisungen eine große

Rolle. Der Landkreis werde gezwungen, den Kreisumlagehebesatz dauerhaft zu erhöhen, um die bisherige Leistungsfähigkeit zu erhalten. Eine dauerhaft höhere Kreisumlage gefährde auf Dauer die Leistungsfähigkeit der verbleibenden kreisangehörigen Kommunen, die dann gezwungen seien, die Hebesätze ihrer örtlichen Steuern, Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, Gebühren und so weiter zu Lasten von Bürgern und Unternehmen zu erhöhen. Hinzu kommen weitere Folgekosten für den Landkreis, für Unternehmen und Bürger im Zuge einer Kreisfreiheit. Wie Kritiker es formulieren, sei die Absicht einer Kreisfreiheit in Person des Oberbürgermeisters mit heißer Nadel gestrickt worden. Belastbare Zahlen und Konzepte würden zu allen wichtigen Fragen fehlen. Spielt Prestigedenken doch eine Rolle? Will sich der verantwortliche Oberbürgermeister ein Denkmal setzen? Geht es darum, mit der württembergischen Nachbarstadt Ulm gleichzuziehen? Das wäre aufgrund der Einwohnerzahlen (Neu-Ulm rund 60.000, Ulm rund 130.000) kaum möglich. Was also ist die Triebfeder der Initiatoren einer Kreisfreiheit? Mit fachlichen oder sachlichen Argumenten sei, so Rechtsanwältin Maria Ritch, Vizepräsidentin des Bundes der Steuerzahler und Leiterin der Abteilung Kommunalpolitik, die Frage nicht zu beantworten. Der Präsident des Bundes der Steuerzahler, Rolf von Hohenhausen, appelliert an die Verantwortlichen, eventuelle persönliche Erwägungen zurückzustellen. Die Entscheidung müsse sich ausschließlich an den Interessen der Stadt- und Landkreisbürger orientieren. Das bisher harmonische Miteinander dürfe nicht weiter gestört und beschädigt werden. Wie beim Brexit laufe beim Nuxit alles in Richtung Konfrontation. Es brauche jetzt besonnene verantwortungsbewusste Mandatsträger, die rechtzeitig die Weichen auf Gemeinsamkeit und Rückkehr zur Normalität stellen. Im folgenden „Klartext“-Interview stellt Landrat Thorsten Freudenberger, auch aus der Sicht des Bundes der Steuerzahler nachvollziehbar, gute und überzeugende Argumente gegen den Nuxit vor. Die Fragen stellte Chefredakteur Rudolf G. Maier.

Klartext: Die Stadt Neu-Ulm hat die Kreisfreiheit beantragt. Wie ist der Stand der Dinge?

Thorsten Freudenberger: Die Diskussion hat 2016 begonnen. Ermöglicht wird die Kreisfreiheit durch die Gemeindeordnung aus dem Jahr 1972 für Städte ab 50.000 Einwohnern. Jetzt hat Neu-Ulm rund 58.000 Einwohner. Die Stadt und der Landkreis



Thorsten Freudenberger, Landrat des Landkreises Neu-Ulm: „Wir sind ein erfolgreicher Landkreis mit guten Zukunftschancen. Unsere Devise heißt: „Vereint stärker statt getrennt schwächer!“

sind beide enorm gewachsen. Im März 2018 hat eine Mehrheit des Stadtrates beschlossen, den Antrag auf Kreisfreiheit zu stellen. Der Ball liegt nun in München, wo am Ende der Landtag entscheidet.

Klartext: Wie steht der Landkreis Neu-Ulm zum Antrag der Stadt Neu-Ulm?

Thorsten Freudenberger: In seiner offiziellen Stellungnahme an den Freistaat hat sich der Landkreis absolut gegen den Kreisaustritt der Stadt Neu-Ulm ausgesprochen. Das Abstimmungsergebnis des



Kreistages (44:9 gegen den Kreisaustritt Neu-Ulms) spricht eine klare Sprache. Wir werben für die Fortsetzung der 46 Jahre währenden Erfolgsgeschichte mit unserer Großen Kreisstadt Neu-Ulm.

Klartext: Warum sind Sie gegen die Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm?

Thorsten Freudenberger: Bei der Kreisfreiheit geht es im Kern um eine große,

aufwändige und teure Verwaltungsreform, an deren Ende die Stadt ein paar Zuständigkeiten mehr hat. Wir erkennen keinen Mehrwert für die Menschen in Stadt und Landkreis. Vielmehr drohen unserer Einschätzung nach negative Auswirkungen. Verursacht würden diese erstens durch den zwangsläufigen Aufbau von teuren und ineffizienten Doppelstrukturen, zweitens durch langwierige, komplizierte Umwandlungsprozesse bewährter Strukturen. Drittens müssten äußerst komplexe Detailprobleme gelöst werden, etwa beim Übergang von Vermögen und Personal (direkt betroffen wären rund 100 Stellen im Landratsamt) und beim Weiterbetrieb der bisher kreiseigenen Donauklinik. Und viertens würde mit dem Nuxit nicht zuletzt ein Präzedenzfall für den gesamten Freistaat Bayern geschaffen, von dem beispielsweise auch Dachau und Freising betroffen sein könnten.

Klartext: Welche Auswirkungen für die Kommunen und für die Bürger befürchten Sie?

Thorsten Freudenberger: Der Anteil der Stadt Neu-Ulm am gesamten Kreisumlage-Aufkommen liegt aktuell bei 34,55 Millionen Euro, was einem Anteil von rund 37 Prozent entspricht. Für den Landkreis besteht kaum Spielraum, seine Ausgaben so weit zurückzufahren, dass damit alle wegfallenden Einnahmen kompensiert werden. Daher weist unsere Prognose deutliche finanzielle Einbußen für den Landkreis aus. Da der Kreis sich nur über die Umlage der kreisangehörigen Kommunen finanzieren kann, müsste die Kreisumlage steigen, was die Gemeinden und Städte belastet. Zu befürchten wäre dann, dass eine Gegenfinanzierung über eine Erhöhung kommunaler Steuern oder Gebühren erfolgt. Somit würde die Mehrbelastung direkt bei den Bürgern und der Wirtschaft ankommen. Insgesamt befürchten wir eine Fehlsteuerung von Finanzmitteln, die wir als kommunale Familie besser in Zukunftsthemen wie Digitalisierung, Bildung, Gesundheitswesen oder Mobilität investieren sollten.

Klartext: Wie sehen Sie der wohl 2019 anstehenden Entscheidung des Landtages entgegen?

Thorsten Freudenberger: Wir sind ein erfolgreicher Landkreis mit guten Zukunftschancen. Unsere Devise heißt: „Vereint stärker statt getrennt schwächer!“ Dabei ist es unkompliziert möglich, der Stadt mehr Gestaltungsspielräume zu geben, etwa beim öffentlichen Personennahver-



Gerold Noerenberg, Oberbürgermeister der großen Kreisstadt Neu-Ulm, gilt als maßgeblicher Initiator und Antreiber des Austritts aus dem Landkreis Neu-Ulm. Auf die berechtigten Fragen, was bringt die Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm und was kostet das Ganze, blieb er bisher zufriedenstellende Antworten schuldig.

kehr (ÖPNV). Ich bin dankbar, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger – unter anderem in einer Petition – viele Gemeinden und Städte sowie Vertreter der Wirtschaft für den Fortbestand des Landkreises Neu-



Ulm einsetzen. Wir werben offen, konstruktiv und engagiert für dieses Anliegen und hoffen am Ende auf eine Mehrheit im Bayerischen Landtag.

Klartext: Herr Landrat, herzlichen Dank für dieses Gespräch. ♦

Weitere Änderungen 2019 Tipps für das neue Steuerjahr

Von Klaus Grieshaber



Rechtsanwalt Klaus Grieshaber, Vizepräsident des Bundes der Steuerzahler in Bayern, informiert die Mitglieder des Verbandes aktuell über Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Mit legalen Möglichkeiten Steuern zu sparen ist ein Anliegen.

Der Gesetzgeber ist wieder aktiv gewesen, das heißt, die Steuerzahler müssen sich bereits zum Jahresanfang 2019 mit weiteren Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht befassen. Bereits in der „Klartext“-Dezemberausgabe wurden die Mitglieder des Bundes der Steuerzahler über einige wichtige Neuerungen informiert. Was sich sonst noch im neuen Jahr 2019 ändert, finden Sie hier:

Altersvorsorgeaufwendungen – höhere Vorsorgeaufwendungen abziehbar:

Vorsorgeaufwendungen für das Alter können steuerlich besser abgesetzt werden. Dazu gehören z. B. die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu den berufsständischen Versorgungswerken. Für die Berücksichtigung der Sonderausgaben gilt ein Höchstbetrag von 24.305 Euro (2018: 23.712



Euro). Maximal können dann im Jahr 2019 88 Prozent (2018: 86 Prozent) abgesetzt werden. Das heißt, Alleinstehende können 21.389 Euro und Ehepaare/eingetragene Lebenspartner 42.778 Euro steuerlich geltend machen. Bei Arbeitnehmern, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wird allerdings der steuerfreie Arbeitgeberanteil von den Vorsorgeaufwendungen abgezogen.

Sonder-AfA-Mietwohnungsbau vorerst gestoppt

Zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus von neuen Wohnungen sollte eine Sonderabschreibung eingeführt werden. Sie ermöglicht privaten Investoren, befristet für vier Jahre fünf Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Wohnung jährlich bei der Steuer geltend zu machen. Die bereits geltende lineare



Abschreibung mit zwei Prozent pro Jahr soll bestehen bleiben. Damit könnten in den ersten vier Jahren insgesamt 28 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung steuerlich abgeschrieben werden. Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist laut Gesetzesbeschluss, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro/m² Wohnfläche nicht übersteigen. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung beträgt höchstens 2.000 Euro/m². Außerdem muss die Wohnung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung Wohnzwecken dienen. Um sicherzustellen, dass die neuen Wohnungen nicht als Ferienwohnungen (unter-)vermietet werden, hat der Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss klargestellt, dass die Wohnungen dauerhaft bewohnt sein müssen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2018 das Gesetzesvorhaben von der Tagesordnung gestrichen und somit fehlt bisher noch dessen notwendige Zustimmung für das Inkrafttreten des Gesetzes.

Sachbezugswerte steigen

Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt an seine Arbeitnehmer abgibt, sind mit den amtlichen Sachbezugswerten aus der Sachbezugsverordnung zu bewerten. Der Wert für Mahlzeiten, die im Kalenderjahr 2019 gewährt werden, beträgt für ein Mittag- oder Abendessen 3,30 Euro und für ein Frühstück 1,77 Euro. Der Monatswert für Miete und Unterkunft wird 231 Euro betragen. Dieser Wert für freie Un-



terkunft darf nicht angewendet werden, wenn es sich um eine Wohnung handelt, für die eine ortsübliche Miete ermittelt werden kann. Hier muss dann der ortsübliche Mietpreis angesetzt werden.

Betriebliche Altersvorsorge

Der Arbeitgeber im ersten Dienstverhältnis kann steuerfrei Beiträge in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds



oder eine Direktversicherung für den Arbeitnehmer einzahlen. Im Jahr 2019 ist die Obergrenze mit acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung pro Kalenderjahr festgelegt und beträgt 6.432 Euro.

oder eine Direktversicherung für den Arbeitnehmer einzahlen. Im Jahr 2019 ist die Obergrenze mit acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung pro Kalenderjahr festgelegt und beträgt 6.432 Euro.

Kassenanschaffung – neue Regeln ab 2020 beachten:

Ab dem Jahr 2020 dürfen Unternehmer, die elektronische Kassen verwenden, grundsätzlich nur noch solche Kassen im Geschäft einsetzen, die mit einer sog. zertifizierten Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sind. Hierdurch sollen Kassenmanipulationen verhin-

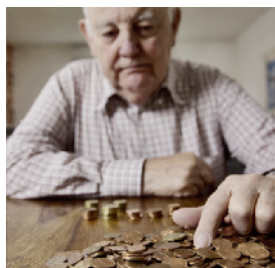
dert werden. Übergangsweise dürfen Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020



angeschafft wurden und nicht entsprechend mit einer Sicherheitseinrichtung nachrüstbar sind, bis zum 31. Dezember 2022 weiter im Unternehmen eingesetzt werden. Vorausgesetzt, die Kassen können die Daten einzeln aufzeichnen und die Daten sind während der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar. Trotz der Übergangsregel sollten sich Unternehmer rechtzeitig auf die neuen Anforderungen einstellen. Wer im Jahr 2019 die Anschaffung einer neuen Kasse plant und diese über das Jahr 2022 im Geschäft einsetzen möchte, sollte an die Sicherheitseinrichtung denken.

Höherer Steueranteil für Neurentner

Bei der Rentenbesteuerung erhöht sich 2019 der steuerpflichtige Rentenanteil von 76 auf 78 Prozent. Somit bleiben nur noch 22 Prozent der ersten vollen



Bruttojahresrente steuerfrei. Dieser Anteil gilt für im Jahr 2019 neu hinzukommende Rentnerjahrgänge. Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenbetrag bestehen.

Verspätungszuschlag

Wird eine Steuererklärung zu spät abgegeben, lag es bisher im Ermessen des Finanzamtes, ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird. Bei Steuererklärungen, die nach dem 31. Dezember 2018 abzugeben sind, ist das Finanzamt hinge-



gen in der Regel zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags verpflichtet, wenn die Erklärung nicht binnen 14

Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres abgegeben wurde. Der Verspätungszuschlag beträgt pro angefangenen Monat der Verspätung 0,25 Prozent des Nachzahlungsbetrages.

Sozialversicherung: Beitragsbemessungsgrenzen 2019

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung werden im nächsten Jahr wie folgt festgelegt: In der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung steigt diese für die alten Bundesländer auf 6.700



Euro monatlich bzw. 80.400 Euro jährlich. In der Kranken- und Pflegeversicherung erhöht sich die Bemessungsgrenze auf monatlich 4.537,50 Euro bzw. 54.450 Euro jährlich. Die Versicherungspflichtgrenze beträgt 5.062,50 Euro monatlich und 60.750 Euro jährlich.

Rentenversicherungsbeitrag

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung bleibt bei 18,6 Prozent konstant.

Krankenkassenbeitrag

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung wurde Anfang 2015 bei 14,6 Prozent festgeschrieben. Dieser Prozentsatz bleibt 2019 unverändert. Allerdings können die Krankenkassen einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben. Ab dem 1. Januar 2019 wird dieser Zusatzbeitrag zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bzw. von Rentnern und der Rentenversicherung getragen.



Pflegeversicherung

In der Pflegeversicherung wird der Beitragssatz von bisher 2,55 Prozent bzw. 2,8



Prozent bei Kinderlosen um 0,5 Prozentpunkte steigen, sodass er ab 2019 bei 3,05 bzw. 3,30 Prozent liegt.

Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung sinkt von 3,0 Prozent auf 2,5 Prozent.

Mindestbeitrag für Selbstständige abgesenkt

Hohe Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse überfordern vor allem Kleinselbstständige, die sich gesetzlich versichern wollen. Der Mindestbeitrag für Selbstständige soll daher ab 2019 deutlich sinken. Das für die Berechnung heranzuziehende Mindesteinkommen von bisher 2.283,50 Euro wird dann bei nur noch 1.038,88 Euro liegen. Der Mindestbeitrag für die Krankenversicherung wird dadurch mehr als halbiert, und zusammen mit der Pflegeversicherung



bei rund 190 Euro im Monat liegen. Zudem wird ein deutlicher Bürokratieabbau vorgenommen, denn

für die Beitragsbemessung ist es nicht mehr erforderlich, zwischen haupt- und nebenberuflich Selbstständigen zu unterscheiden. Auch können Selbstständige ab dem kommenden Jahr erstmals für zwölf Monate rückwirkend die Erstattung von zu viel gezahlten Beiträgen verlangen, wenn sie zum Zeitpunkt der Festsetzung keine Einkommensnachweise vorlegen konnten, weil es beispielsweise noch keinen Steuerbescheid gab. Sie müssen dann zwar vorerst den Höchstbetrag von rund 840 Euro zahlen. Führt das später nachgewiesene Einkommen jedoch zu einem niedrigeren Beitrag, wird die Differenz erstattet. Das ist bisher nur für die Zukunft möglich, ab 2019 dann auch rückwirkend. ♦

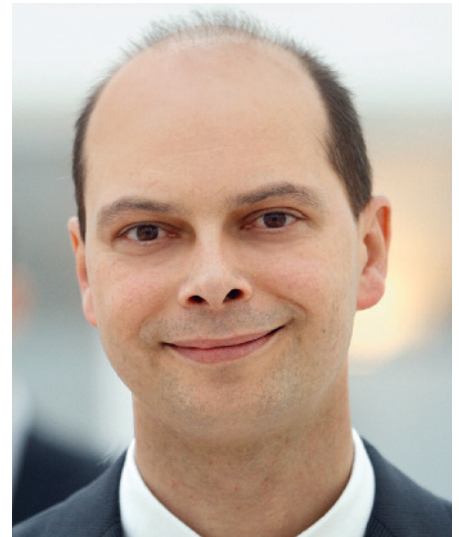
Info

Weitere Hinweise zu den Änderungen finden Sie auf unserer Internetseite www.steuerzahler.de nach dem Mitglieder-Login im Bereich Mitglieder, BdSt-Info-Service, Nr. 23 Steueränderungen 2019.

Erste Bilanz: DSGVO wird bürgernah umgesetzt

Unterstützung für die Mitglieder des Bundes der Steuerzahler

Der Bund der Steuerzahler in Bayern hat sich von Anfang an erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bürgernah und mittelstandsfriendly im Sinne der Verbandsmitglieder umgesetzt wird. Die Einflussnahme des Bundes der Steuerzahler in Richtung Staatsregierung habe mit dazu geführt, dass bereits in der folgenden Kabinettsitzung Anliegen, Vorschläge und Forderungen diskutiert und – wie im Protokoll nachgewiesen – auch berücksichtigt wurden. Innenminister Joachim Herrmann hatte unter anderem festgestellt, dass im Bereich der kleinen Unternehmen mit bisher eng begrenzten Datenschutzanforderungen auch weiterhin alle verbliebenen Handlungsspielräume genutzt werden könnten. Die Staatsregierung werde darüber hinaus konsequent gegen Abmahnanwälte vorgehen, wenn diese der Meinung seien, wegen formeller Datenschutzverstöße, rechtsmissbräuchlich Abmahnen und Abkassieren zu können. Sieben Monate nach Inkrafttreten der Verordnung gibt Rechtsanwalt Markus Baron von Hohenhau, Datenschutzbeauftragter und Vorsitzender des Regionalverbandes Regensburg/Kelheim/Cham des Bundes der Steuerzahler, im „Klartext“-Interview, einen ausführlichen Überblick über die Entwicklung und er gibt praxisorientierte Tipps. Die Fragen stellte Chefredakteur Rudolf G. Maier.



Rechtsanwalt Markus Baron von Hohenhau, Datenschutzbeauftragter, Vorsitzender des Regionalverbandes Regensburg/Kelheim/Cham des Bundes der Steuerzahler in Bayern: „Jedes Mitglied des Bundes der Steuerzahler kann sich bei Fragen zu seinen personenbezogenen Daten jederzeit an mich wenden. Die aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung kann auf der Homepage www.steuerzahler-bayern.de eingesehen werden.“

Von Markus von Hohenhau

Klartext: Herr Rechtsanwalt von Hohenhau, Sie waren in den letzten Monaten als Datenschutzbeauftragter des Bundes der Steuerzahler in Bayern auch damit beschäftigt, Verbandsmitglieder mit aktuellen Tipps, beispielsweise zur Vorbeugung oder Verhinderung von Abmahnungen, oder bei der Erstellung rechtssicherer Webseiten zu unterstützen. Welche Fragen und Probleme haben die Mitglieder des Bundes der Steuerzahler vor allem beschäftigt und welche Unsicherheiten bestehen heute noch?

Markus von Hohenhau: Viele Mitglieder waren unsicher, ob Sie einen Datenschutzbeauftragten benötigen. Hier sagt § 38 Bundesdatenschutzgesetz klar aus, dass ein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss, soweit in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Die Frage ist jedoch, was meint das Gesetz mit dem Begriff „ständig“?

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht erklärt hier, dass damit gemeint sei, dass mindestens zehn Personen die überwiegende Zeit ihrer Tätigkeit mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu tun haben müssen. Häufige gelegentliche Anlässe lö-

sen noch nicht zwingend eine Benennungspflicht eines Datenschutzbeauftragten aus. Bei Vereinen können daher auch mehr als zehn Personen regelmäßig Zugriff auf die Datenbestände der Mitglieder nehmen (beispielsweise zur Organisation von wöchentlichen Proben, Trainingseinheiten, Spielen oder Veranstaltungen), ohne dass deshalb ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden müsste, da zwar eine wiederkehrende und häufige, aber keine ständige Datenverarbeitung vorliegt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratung betraf Datenschutzerklärungen auf Webseiten. Hier ist anzumerken, dass jede Webseite eine Datenschutzerklärung benötigt. Diese ist individuell anzupassen, da jede Webseite anders aufgebaut ist und auch andere personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Bei den im Internet angebotenen Mustererklärungen ist Vorsicht geboten, da Nutzer oftmals Punkte in den Mustererklärungen auswählen, die keine Entsprechung in der Webseite haben, z.B. Hinweise auf Social Media Plugins, oder Cookies, obwohl diese nicht vorhanden sind. Die Datenschutzerklärung wird dann unnötig lang und unlesbar und entspricht nicht mehr der gesetzlichen Vorgabe einer präzisen

Erklärung in einer klaren und einfachen Sprache.

Klartext: Können aktuelle und konkrete Tipps für unsere Mitglieder von den gemachten Erfahrungen abgeleitet werden?

Markus von Hohenhau: Nach wie vor ist nicht auf allen Webseiten eine Datenschutzerklärung vorhanden, die den Vorgaben der DSGVO entspricht. Ich empfehle hier eine individuelle Beratung. Oftmals sind auch Kontaktformulare auf den Webseiten eingebaut, ohne dass die Webseite verschlüsselt ist. Hier ist zu erwarten, dass die Datenschutzaufsicht, wie auch bereits in der Vergangenheit, stichprobenartig Überprüfungen durchführt. Auch sollte nochmals überprüft werden, ob ein Datenschutzbeauftragter benötigt wird. Dieser ist nach Art 37 DSGVO auch der Aufsichtsbehörde zu melden.

Klartext: Herr von Hohenhau, zurück zu den Anfängen. Am 25. Mai 2018 wurde die neue EU-Datenschutzgrundverordnung in allen Staaten der Europäischen Union geltendes Recht. Der Bund der Steuerzahler hatte damals einheitliche Regelungen, mehr Klarheit und Rechtssicherheit begrüßt, aber vor zu-

sätzlicher Bürokratie gewarnt. Welches Fazit ziehen Sie, sieben Monate nach Inkrafttreten?

Markus von Hohenhau: Wer bislang, d.h. vor Inkrafttreten der DSGVO den Datenschutz ernst genommen hat, hat durch die DSGVO nur wenig Umstellungsaufwand. Neu und mit mehr Aufwand verbunden ist jedoch das Verzeichnis der Verarbeitungsvorgänge. Dieses zu erstellen, benötigt vor allem Zeit, dient jedoch als gute Grundlage der Übersicht der Datenverarbeitungsvorgänge im Unternehmen.

Das Problem ist, dass in vielen Betrieben vor Inkrafttreten der DSGVO das Thema Datenschutz bisher eher stiefmütterlich behandelt wurde. Dadurch entsteht natürlich jetzt ein erheblicher Mehraufwand, der jedoch weniger aus den neuen Regeln der DSGVO resultiert, sondern aus der Tatsache, dass Versäumtes nachgeholt werden muss.

Ziel der DSGVO soll eine Vereinheitlichung des Datenschutzes in der EU sein und ein erhöhter Schutz von Betroffenen auch bei außereuropäischen Unternehmen, wie Facebook oder Google. Gerade amerikanische Firmen haben daher ihren Datenschutz in der letzten Zeit an die strengeren Regeln der DSGVO angepasst.

Wie jedoch die jüngsten Ereignisse der Veröffentlichung von privaten Daten von Politikern und Prominenten zeigen, ist Datenschutz auch Sache jedes einzelnen. Da jeder von uns Datenspuren bei der Nutzung von Internetdiensten hinterlässt und immer mehr Daten im Internet speichert, wird das Thema Datenschutz für jeden einzelnen immer wichtiger. Wer Passwörter wie „123456“, das übrigens angeblich beliebteste Passwort in Deutschland 2018 - oder veraltete Betriebssysteme verwendet, muss sich nicht wundern, wenn seine Daten gehackt werden. Gerade bei WLANs oder Geräten des sog. „Internet of Things“, wie z.B. Alexa, WLAN-Kameras zur Überwachung der Wohnung etc., sind sichere Einstellungen zwingend notwendig. Zudem muss klar geregelt sein, wer Zugriff auf die Daten nehmen kann und wer zu welchem Zweck Daten verarbeitet. Die DSGVO stellt hier ein Mindestmaß an Vorschriften zum Datenschutz in Europa dar.

Klartext: Sie selbst haben die Höhe der Sanktionen für Verstöße kritisiert. Strafen von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu vier Prozent des weltweiten Jahres-

umsatzes waren angedroht worden. Insgesamt eine Existenzbedrohung für kleine und mittlere Unternehmen. Heute können wir feststellen, die DSGVO wurde in Bayern bürgernah umgesetzt. Wer verdient deshalb eine Anerkennung?

Markus von Hohenhau: Wie bereits aufgeführt, wurde der Datenschutz vor Inkrafttreten der DSGVO nicht wirklich ernst genommen, da keine oder nur geringe Strafen drohten. Die neuen Sanktionen sollen bewusst abschrecken und wirksam sein. Kein kleines Unternehmen oder ein kleiner Verein muss jedoch vor überzogenen Sanktionen Angst haben – wer sich redlich bemüht den Datenschutz einzuhalten, wird beim ersten Verstoß sicherlich nicht mit der vollen Härte der Aufsicht zu rechnen haben. Ich muss hier dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht ein großes Lob und Anerkennung zollen, dass sie zum einen eine Vielzahl von kostenfreien Vorträgen durchgeführt haben, eine telefonische Hotline für Vereine eingerichtet hatten, welche sehr gut angenommen wurde und ausgezeichnete Informationen für kleinere Firmen und Vereine auf ihrer Webseite veröffentlichen. Ich habe auch aus mehreren Vorträgen den Eindruck gewonnen, dass die Behörde mit Augenmaß vorgeht. Ziel soll keineswegs sein, kleine Unternehmen oder Vereine zu gängeln.

Klartext: In letzter Zeit haben immer wieder Meldungen die Runde gemacht, dass die DSGVO ein Bürokratiemonster ist und vieles nicht mehr zulässig ist. So wurden z.B. in Österreich von einer Wiener Wohnungsbaugesellschaft 20.000 Klingelschilder in Wohnblocks wegen angeblichen Verstoß gegen DSGVO entfernt und eine Kundin eines Metzgers in Wolnzach sah sich in ihren Rechten nach DSGVO verletzt, da sie mit ihrem Namen angesprochen wurde. Soll uns die DSGVO so in unserem Leben einschränken?

Markus von Hohenhau: Die Beispiele zeigen, dass nach wie vor Verunsicherung besteht. Hier werden Sachverhalte herangezogen, die mit der DSGVO gar nichts zu tun haben. Weder ein Klingelschild noch die Ansprache beim Metzger sind automatisierte Verarbeitungen von personenbezogenen Daten.

Thomas Kranig, der Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht hat sich hierzu wie folgt zutreffen geäußert: „Ich finde es sehr problematisch und auch sehr schade, dass durch diese unsinnigen Behauptungen die sehr

gute Datenschutz-Grundverordnung als Begründung für etwas herangezogen wird, was sie gar nicht fordert und sie damit als „weltfremdes europäisches Recht“ diskreditiert wird. Äußerungen in der Art, dass ein Mieter sich nur bei der Aufsichtsbehörde beschweren müsse, wenn sein Klingelschild nicht entfernt werde und die Aufsichtsbehörde dann ein Bußgeld von 20 Mio. EUR verhängen werde, was rechtlich völlig ausgeschlossen ist, zeigt, dass es hier um Panikmache oder Streben nach Medienpräsenz geht, aber jedenfalls nicht um wirklichen Datenschutz“.

Der wahre Grund der Anonymisierung der Klingelschilder dürfte vielmehr im ersparten erheblichen Aufwand des ständigen Austausches der Klingelschilder bei Umzug von Mietern zu sehen sein. Eine reine Nummer muss nicht jedes Mal ausgewechselt werden.

Klartext: Der Bund der Steuerzahler hat den Gesetzgeber mehrmals aufgefordert, auf Sanktionen bei Verstößen gegen die DSGVO zu verzichten. Unbeabsichtigte Regelverstöße seien im Bereich des Mittelstandes nie ganz auszuschließen. Wie kann verhindert werden, dass Abmahnanwälte diese nicht beabsichtigten Regelverstöße zum Abkassieren nutzen?

Markus von Hohenhau: Ob ein Verstoß gegen die DSGVO, z.B. die Informationspflicht auf Webseiten auch einen abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß darstellt ist derzeit umstritten. So haben einige Gerichte, so zum Beispiel das Landgericht Wiesbaden (Urteil vom 05.11.2018, 5 O 214/18) festgestellt, dass ein Mitbewerber weder anspruchsberechtigt noch klagebefugt ist mit dem Ziel, Verstöße gegen die DSGVO wegen unvollständiger Auskünfte geltend zu machen. Bislang liegt mir auch keine – ernstgemeinte – Abmahnung wegen Verstoßes gegen die DSGVO vor. Die gefürchtete Abmahnwelle ist bisher jedenfalls ausgeblieben.

Die Aufsichtsbehörden können jedoch nicht gänzlich auf Sanktionen verzichten, da die DSGVO in Art 83 vorschreibt, dass Sanktionen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Zudem ist es auch gewollt, dass Prüfungen auf Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durchgeführt werden und bei Verstößen Sanktionen ausgesprochen werden, da andernfalls – wie seinerzeit bei Geltungen des alten BDSG – der Datenschutz nicht entsprechend ernst genommen wird. Erst durch die Androhung von teuren Sank-

tionen hat sich die Haltung der Verantwortlichen in den Firmen zum Thema Datenschutz gewandelt. Wenn keine Strafen oder nur marginale Strafen drohen würden, dann würde das Thema DSGVO genauso schnell wieder in Vergessenheit geraten, wie es in den Fokus der Betroffenen gerückt ist.

Klartext: Innenminister Joachim Hermann hat bereits kurz nach Inkrafttreten der Verordnung zugesagt, dass bei einem Erstverstoß gegen die Bestimmungen keine Bußgelder drohen. Hinweise und Beratung hätten Vorrang vor Sanktionen. Die Staatsregierung werde konsequent gegen Abmahnanwälte vorgehen, wenn diese glauben wegen formeller Datenschutzverstöße rechtsmissbräuchlich abmahnen und abkassieren zu können. Hat diese konsequente Haltung die Abmahnanwälte beeindruckt?

Markus von Hohenhau: Ich glaube nicht, dass Abmahnanwälte durch diese Äußerungen zu beeindruckt sind. Die Materie ist schlichtweg zu kompliziert und rechtlich zu unklar um Massenabmahnungen auszusprechen. Die Haltung der Staatsregierung und des Innenministers steht jedoch nach meiner Meinung im Konsens mit dem Handeln des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht. Das LDA Bayern führt Prüfungen vorerst nur bei größeren Unternehmen oder bei Verarbeitern sensibler Daten, z.B. Gesundheitsdaten bei Ärzten durch. Kleinere und mittlere Unternehmen oder Vereine werden durch das LDA Bayern durch gute Informationen unterstützt. Ziel soll ein besserer Datenschutz für alle sein – nicht die Er-

zielung von hohen Bußgeldern – vor allem nicht bei kleinen Vereinen oder Mittelständlern. Ich habe den Eindruck, dass das LDA Bayern den von der Staatsregierung vorgeschlagenen Weg des Vorrangs von Hilfe und Beratung vor Sanktionen sehr gut umsetzt und ich finde es richtig, dass die Staatsregierung dies offensichtlich auch unterstützt.

In der Praxis wird tatsächlich leider oftmals sogar überreagiert und übertrieben. So erhält man nun fast bei jedem Dienstleister einen Handzettel mit Datenschutzinformationen. In vielen Fällen sind diese Informationen unnötig. Wenn Sie z.B. bei ihrem Friseur anrufen und einen Termin vereinbaren, wissen Sie ja wer ihre freiwillig mitgeteilten Kontaktdaten verarbeitet und für welche Zwecke – nämlich zur Reservierung eines Termins.

Es besteht hier die Gefahr, dass Betroffene durch die ständige Informationsflut abstumpfen und alle Datenschutzerklärungen bedenkenlos und ohne zu prüfen, unterschreiben – oder wie im Internet bei jeder Seite auf „OK“ des entsprechenden Popups drücken, ohne genau zu wissen was überhaupt bestätigt wird. So sollte Datenschutz nach DSGVO nicht aussehen!

Klartext: Herr Rechtsanwalt von Hohenhau, eine abschließende Frage: Sie haben die Mitglieder des Bundes der Steuerzahler auch in dieser Zeitung ausführlich über ihre Rechte informiert und haben zugesagt, die Datenschutzerklärung werde fortlaufend aufgrund sich ändernder Gegebenheiten oder einer Anpassung der Rechtslage aktualisiert.

Sind diese Möglichkeiten bereits eingetreten? Wie werden die Verbandsmitglieder jeweils über den aktuellen Stand der Dinge informiert?

Markus von Hohenhau: Da beim BdSt Bayern als großer Verein mehr als 10 Mitarbeiter ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, wird ein Datenschutzbeauftragter benötigt. Hier ist meine Aufgabe, die Vorstandschaft im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzes zu beraten und unsere Mitglieder entsprechend zu informieren. Jedes Mitglied kann sich auch jederzeit an mich wenden, wenn es Fragen zum Umgang mit seinen personenbezogenen Daten beim BdSt Bayern hat. Die aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung kann auch jederzeit auf der Homepage www.steuerzahler-bayern.de eingesehen werden.

Klartext: Herr von Hohenhau, herzlichen Dank für dieses Interview. ♦

Info

RA Markus Baron von Hohenhau

Geschäftsführer der
e-Data Protection GmbH
Datenschutzbeauftragter des Bundes
der Steuerzahler in Bayern
Fachanwalt für IT-Recht
Zertifizierter EU-Datenschutzspezialist
Dachauplatz 8
93047 Regensburg
Telefon (0941) 567 12 005
Fax (0941) 567 12 008
E-Mail: info@e-anwalt.de
www.e-anwalt.de

Impressum

Herausgeber: Bund der Steuerzahler, Landesverband Bayern, Nymphenburger Straße 118, 80636 München, Telefon (0 89) 12 60 08-0, Fax (0 89) 12 60 08 27, Internet: <http://www.steuerzahler-bayern.de>, E-Mail: presse@steuerzahler-bayern.de

Chefredakteur: Rudolf G. Maier, Tettenweiser Straße 1, 94060 Pocking, Telefon (0 85 31) 45 77, Fax (0 85 31) 4 19 74, Internet: <http://www.pressebuero-rgmaier.privat.t-online.de>, E-Mail: pressebuero.rgmaier@t-online.de

Verlag: Service-Gesellschaft mbH für den Bund der Steuerzahler in Bayern e. V., Sendlinger-Tor-Platz 10, 80336 München

Satz: Passavia Druckservice GmbH & Co. KG, Medienstraße 5b, 94036 Passau, Telefon (08 51) 96 61 80-757, Fax (08 51) 96 61 80-9 19, E-Mail: sandra.koessl@passavia.de

Fotos: Titel © Adobe Stock/froxx, © Adobe Stock/ekostsov, S. 4 © BEYER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, S. 5 © Foto links: Monika Wrba, Foto rechts: fokus visuelle kommunikation/Bernhard Müller, S. 7 © Foto oben: Thomas Mönius, Foto unten: © Jens Hasler, S. 10 © www.thorsten-freudenberger.de, © Lars Schwerdtfeger, © swp, S. 12 © Klaus Grieshaber, © Adobe Stock/PhotographyByMK, © Adobe Stock/photo 5000, © Adobe Stock/Africa Studio, © Adobe Stock/Butch, © Adobe Stock/phonlamaipphoto, © Adobe Stock/bilderstoeckchen, © Adobe Stock/S.Kobold, © Adobe Stock/Finanzfoto, © Adobe Stock/js-photo, © Adobe Stock/CHW, © Adobe Stock/contrastwerkstatt, S. 13 © www.e-anwalt.de

Anzeigen (verantwortlich): Service-GmbH für den Bund der Steuerzahler in Bayern e. V., Postfach 19 08 25, 80608 München, Telefon (0 89) 18 85 79, Fax (0 89) 12 71 39 11, E-Mail: service@steuerzahler-bayern.de

Herstellung: Dierichs Druck+Media, Kassel

Titelgestaltung: Passavia Druckservice GmbH & Co. KG, Sarah Brunner, sarah.brunner@passavia.de

Dank und Anerkennung für Jubiläumsmitglieder im Januar/Februar

Ehrungen und die Abstattung des Dankes an über Jahrzehnte hinweg treue und aktive Mitglieder sind gleichzeitig der Beweis für den Zusammenhalt und die Grundüberzeugung, dass es in der Bundesrepublik Deutschland eine Organisation geben muss, die sich kontrollierend, sachverständig und durchsetzungstark für Steuererechtigkeit, Steuervereinfachung und tragbare, an der Leistung orientierte Besteuerungsgrundlagen einsetzt. Es sind an erster Stelle die Jubiläumsmitglieder, die sich seit 40, 45, 50, 55, 60 oder sogar 65 Jahren dafür einsetzen, den Bund der Steuerzahler zu einer schlagkräftigen Interessenvertretung zu machen. Symbolisch werden Dank und Anerkennung durch die Überreichung einer Ehrenurkunde im Rahmen der Informationsveranstaltungen des Bundes der Steuerzahler zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus haben Landesvorstand und Verwaltungsrat beschlossen, monatlich in der Verbandszeitung „Klartext“ eine Seite als Ehrentafel für verdiente Jubiläumsmitglieder vorzusehen und ihnen damit auch in aller Öffentlichkeit herzlich zu danken. Diese Treue könne, so Präsident Rolf von Hohenhau, nicht hoch genug gewertet werden und er stellt die Frage: „Was wäre der Bund der Steuerzahler ohne seine engagierten, treuen Mitglieder, die über viele Jahrzehnte hinweg den Verband unterstützen und noch mehr durch die aktive Mitgliedschaft Verbandserfolge erst ermöglichen?“ Das herzliche Dankeschön gelte deshalb allen Mitgliedern, die in diesen Monaten ihr Jubiläum als Mitglied des Bundes der Steuerzahler begehen können. Den Verbandsjubilaren gälten der Dank und die besondere Anerkennung, verbunden mit den besten Wünschen von Vorstand und Verwaltungsrat des Bundes der Steuerzahler in Bayern.

60 Jahre · Januar

Brenner GmbH Steinmetz
Augsburg
Eigner Bauunternehmung
GmbH Nördlingen
Manfred Glaser Laser-
schweißtechnik Kaufbeuren-
Neugablonz
Rudolf Neumann GmbH
& Co. KG Schmuck- u.
Metallwarenfabrik Kauf-
beuren
Burkhard Volbers Kitzingen
Adalbert Breiter Hut und
Mode München
Curt Gabler Bauspezial-
artikel Bayreuth
Gerhard Sagner KG GSK
Schmuckwaren-Erzeugnisse
Kaufbeuren
J. K. Engelbrecht GmbH
Nürnberg
Wolfgang K. Schreier Kunst-
stoffspritzguss Nürnberg
Scheitza OHG Großhandlung
Ingolstadt
Nestmann Pharma GmbH
Zapfendorf
Hans Röser Weinkellerei
Kitzingen

55 Jahre · Januar

Christof Gietl & Sohn GmbH
Zentralheizungsbau
Nabburg
Schumacher Packaging
GmbH Werk Ebersdorf
Ebersdorf b. Coburg
SKC Gleittechnik GmbH
Röental
Otto Langenmayr Ehem.
Brauerei Stadt Hamburg
Kempten (Allgäu)
Bösl Erdbeerplantagen
Erbendorf
Panzer Shopconcept GmbH &
Co. KG Erbendorf

50 Jahre · Januar

Abel + Ruf GmbH Mercedes-
Benz Verkauf + Service
Donauwörth
Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftspr.- u. Steuer-
beratungsges. Landshut
Franz Mitterreiter GmbH
Radio-Elektro Tacherting
Hemberger & Kunze GmbH
Mech. Werkstätte Groß-
ostheim
M. Krümtünger GmbH &
Co. KG Goldschmiede-Uhren
Rosenheim

Agostino Pagotto Rialto-Eis-
Café Kolbermoor
Georg Schmidinger
Schreinerei Taufkirchen
Dip.-Ing. (FH) Thomas Lahner
Baugeschäft Aufseß

45 Jahre · Januar

Josef Rackl Inh. Wolfgang
Allinger Neumarkt i. d. Opf.
SAV Krenbauer GmbH
Hohenbrunn

40 Jahre · Januar

Albert & Josef Schick GmbH
& Co. KG Vertragshandel
Adam Opel Kirchdorf a. Inn
Steinhart Fliesen GmbH
Dasing
Dieter Glas Kfz.-Meister-
betrieb Simbach a. Inn
Druckerei Täuber Kasendorf
Handschuh GmbH Be-
dachungsunternehmen
Schweinfurt
Fliesen Auer GmbH
Straubing
Schilling Transport GmbH
Mainstockheim
Hauke Promotion GmbH
Schweinfurt
Hugo Weber GmbH Heizung-
Schlosserei Bayreuth
Johann Hitz GmbH Fürth
Kirschner GmbH Zimmerei
Neudrossenfeld
Lichtinger Bau GmbH
Mengkofen
Rudolf Stieglitz GmbH
Maschinenbau Augsburg
Wenninger Möbelwerk-
stätten GmbH Postau
Magret Niggemann B. Dickas
Nürnberg
Monika Fischer Mode-
pavillon München
Adolf Beschere Schmiede
und Installation Röslau
Erwin Huber Vieh-Ferkel-
handel Laberweinting
Friedrich Edmüller Baum-
schule Kirchdorf a. Inn
Hermann Rind Steuerberater
Schonungen-Marktsteinach
Jochen Bauer Metzgerei u.
Gasthof Küps
Jürgen Schlehaider Daimler
Benz-Vertr. Simbach a. Inn
Kurt Nagelstutz Primavital
Apotheke zur Post OHG
Mengkofen
Manfred Schubert Fern-
sehen-Rundfunk Kronach
Rupert Jarczyk Contact-

linsen-Institut Gablingen-
Holzhausen
Siegfried Lehner Bauunter-
nehmen Mengkofen
Thomas Huber Schreinerei
Griesstätt
Uwe Grünthaler Bäckerei-
Lebensmittel Neukirchen
b. Sulzbach-Rosenberg
Walter Pregitzer Gastwirt
Oberickelsheim
Herrmann Werner Handels-
vertretung Wendelstein
Dipl.-Kfm. Bernd Boidol
Steuerberater, vereid.
Buchprüfer Simbach a. Inn
Helmut Müller Arzt für
Urologie Bernried
Karl Erdt Arzt Mengkofen

65 Jahre · Februar

Erich Jacob GmbH
Sperrholzfabrik Grub a.
Forst-Zeichhorn

60 Jahre · Februar

Helmut Bauhof Neue
Apotheke Neustadt a. d. Aisch
Anton Harlacher Landwirt
Donauwörth
Hertel & Co. GmbH
Kartonagen Bayreuth
Circus Krone München
Nordbräu Ingolstadt GmbH
& Co. KG Ingolstadt
Karl Faig GmbH
Steinmetzbetrieb Rain
Helmut Petersen Stern-
Apotheke Asbach-Bäumen-
heim
Erwin Müller Versandhaus
GmbH Buttenwiesen
Salus-Haus Dr.med. Otto
Greither GmbH & Co. KG
Bruckmühl
Autohaus Fuchs Inh. Werner
Fuchs Uffenheim

55 Jahre · Februar

Leokadia Feldmann-Kolbeck
Hausverwaltung Feldmann
München
Gottlob Kraus GmbH GEKA
„Seifen- u. Glycerinfabrik“
Schweinfurt
Dieter Ditschke Textilpflege
Fladungen
Wilhelm Wiedemann Ebrach
Wigand Drescher GmbH &
Co. KG Bronzefarben Fürth
Johann Eichhammer
Kelheim

50 Jahre · Februar

Braun-Maschinenvertrieb
GmbH Clevere Technik f.
Holzbearbeitung Geretsried
Christian Margreiter GmbH
Verkehrsunternehmen
Nußdorf a. Inn
Hans Eisen GmbH Bau –
Eisen Heidenheim-Hohen-
trüdingen
Heftel Verwaltungs-Vertr.
GmbH Prien a. Chiemsee
J. Greilmeier Spedition
Schwindegg
Kolb GmbH Mechan. Werk-
stätte Fremdingen
Neureiter GmbH Baugeschäft
Fremdingen
Thannhauser Straßen- und
Tiefbau GmbH Fremdingen
Thomas Russwurm Auto
Russwurm Amerang
Anton Berghammer Parkett-
Verlegung Dachau
Benedikt Eisgruber Landw.
Lagerhaus Zolling
Josef Fischer Sägewerk
Nußdorf a. Inn
Josef Stöttner Kunst-Glaserei
Prien a. Chiemsee

45 Jahre · Februar

Peter Merkl Präzisions-
teilefertigung Gilching-
Neugilching
Sportmoden Strigl
Fr. Andrea Kaindl Füssen
Günther Zirngibl
Immobilien Agentur
Mittenwald
Josef Waldmann Schreinerei
Füssen
Willi Götz Haus der
Geschenke Amberg

40 Jahre · Februar

Andreas Kugler Vesten-
bergsgreuth
Breunig & Sauer München
Ludwig Höckestaller
Spedition GmbH Eiselfing
Dörsch + Leibl GmbH & Co.
Klimatechnik KG Erlangen
Frank-Sanitärtechnik
Buttenheim
Franke Rott a. Inn
Gebr. Wöhrl Schrobenhausen
Geyer Farben-Tapeten-
Bodenbeläge Kulmbach
Josef Pirzer Lebensmittel
Schwandorf
Jürgen Werner Lichtenfels-
Schney